



Der Generalstaatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt, Postfach 10 62 40, 18010 Rostock



bearbeitet von: StA Dr. Finke

Telefon: -0

Aktenzeichen: 2 Zs 635/14
(Bitte bei Antwort angeben)

Rostock, den 04.08.2014

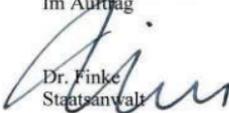
Ihre Strafanzeige gegen Lothar Otto u. a.
- 112 Js 13681/14 StA Schwerin -
Ihre Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid

Sehr geehrter Herr 

auf Ihre Beschwerde vom 24.06.2014, die sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 04.06.2014 richtet, habe ich den Sachverhalt im Aufsichtswege geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben. Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage. Auch das Vorbringen Ihrer Beschwerde führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft nur dann berechtigt und verpflichtet, in strafrechtliche Ermittlungen einzutreten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbares Verhalten gegeben sind. Solche Anhaltspunkte vermag auch ich nicht zu erkennen. Ich weise daher Ihre Beschwerde als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag


Dr. Finke
Staatsanwalt